

Aktuelle Entwicklungen im Vergabewesen in Brüssel, Berlin und München

LMR Stefan Gerbracht Treffen der Regionalgruppe Bayern im forum Vergabe e.V. am 21. Oktober 2022



Agenda

- I. Wertgrenzen nach der VVöA
- II. EU-Russland Sanktionen
- III. Rundschreiben BMWK zur Dringlichkeit
- IV. Rundschreiben BMWK zu Preissteigerungen
- V. Koalitionsvertrag auf Bundesebene
- VI. Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms
- VII. LNG Beschleunigungsgesetz
- VIII. Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz
- IX. EU Instrument gegen Wettbewerbsverzerrungen
- X. Aktuell: Erster Bericht zur bundesweiten Vergabestatistik



I. Wertgrenzen nach der VVöA

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24.03.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 155)

- Erhöhung der Wertgrenze für den Direktauftrag (nach § 14 UVgO, 3a Abs. 4 VOB/A)
- ➤ Erhöhung der Wertgrenzen für Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 17 Hs. 1 UVgO, §§ 3a Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 VOB/A)



I. Wertgrenzen nach der VVöA

Überblick unbefristete Wertgrenzen:

	Direktauftrag	Verhandlungs- vergabe / Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne TW	Vereinfachtes Verfahren (grds. nur ein Angebot)
Liefer- /Dienstleistung en	5.000 € ¹ (Nr. 1.2 VVöA)	100.000 € (Nr. 1.3 VVöA)	100.000 € (Nr. 1.3 VVöA)	
Bauleistungen	10.000 € (Nr. 1.6 VVöA)	100.000 € (Nr. 1.6 VVöA)	1.000.000 € (Nr. 1.6 VVöA)	
Freiberufliche Leistungen	10.000 € (Nr. 1.8.1 VVöA)			50.000 € (Nr. 1.8.2 VVöA)

¹ Angaben in € sind jeweils ohne Umsatzsteuer



I. Wertgrenzen nach der VVöA

Außerdem wurden mit der VVöA vom 24.03.2020 <u>befristet geltenden</u> <u>Wertgrenzen</u> eingeführt (Nr. 1.7 bzw. 1.9 VVöA).

- ➤ Änderung der VVöA vom 23.06.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 350)
- ➢ Änderung der VVöA vom 6.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 740)
- ➢ Änderung der VVöA vom 14.12.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 906)
- ➢ Änderung der VVöA vom 06.09.2022 (BayMBI. 2022 Nr. 522)
 - → Jeweils Verlängerung der Befristung der erhöhten Wertgrenzen, zuletzt bis zum Ablauf des 31.12.2023



I. Wertgrenzen nach der VVöA

➤ Aktuelle Regelung Nr. 1.9 VVöA

"Bei allen Beschaffungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eingeleitet werden, dürfen

- Beschaffungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000 € ohne Umsatzsteuer durch Direktauftrag durchgeführt werden und
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden."
- ➤ Regelungen gelten entsprechend für Kommunen (Bek. des StMI über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, Stand 17.09.2022)



II. EU-Russland Sanktionen

- 5. Sanktionspaket; Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nachfolgende Sanktions-VO)
- ➤ Seit dem 09.04.2022 gilt Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, die im Zusammenhang mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen stehen (vgl. Art. 5k Abs.1 der Sanktions-VO)
- ➤ Seit dem 11.10.2022 besteht zudem vertragliches Erfüllungsverbot für entsprechende Verträge im Oberschwellenbereich, die bereits vor dem 09.04.2022 geschlossen wurden (vgl. Art. 5k Abs.4 der Sanktions-VO)



II. EU-Russland Sanktionen

Rundschreiben des BMWK vom 08.04.2022 gibt weitere Informationen zur einheitlichen Anwendung der Sanktionen

- ➤ Sanktionen betreffen öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte; für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte ergeben sich keine Besonderheiten
- ➤ Für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren wird Muster für eine Eigenerklärung durch Bewerber und Bieter bzw. sämtliche Mitglieder einer Bietergemeinschaft zur Verfügung gestellt
- Angebote von Unternehmen, welche Erklärung nicht abgeben, sind auszuschließen (siehe insb. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV)



II. EU-Russland Sanktionen

Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigung von Ausnahmen nach Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAnz AT 24.06.2022 B6)

- Allgemeine Genehmigung gilt für sämtliche Ausnahmetatbestände, die in Art. 5k Abs. 2 lit. a bis f der Sanktions-VO aufgeführt sind
- ➤ Auftraggeber können diese ohne besondere Begründung bei Vergabeverfahren sowie bereits geschlossenen Verträgen in Anspruch nehmen; Einzelfallgenehmigung ist nicht erforderlich
- ➤ Registrierung beim BAFA und Anzeige der Inanspruchnahme der Genehmigung gegenüber Bewerbern und Bietern erforderlich (Punkte 4.1 und 4.2 der Allgemeinen Genehmigung)



II. EU-Russland Sanktionen

Weitere Einzelheiten zu den vergabebezogenen Sanktionen und der Nutzung der Allgemeine Genehmigung finden Sie hier:

- ✓ Frage- und Antwortkatalog (ab Frage 55) auf der Website des BMWK unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland-sanktionen.html
- ✓ FAQ-Katalog der EU-Kommission zu den vergabebezogenen EU-RUS-Sanktionen

https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-08/faqs-sanctions-russia-public-procurement_en_0.pdf



III. Rundschreiben BMWK zur Dringlichkeit

Rundschreiben des BMWK vom 13.04.2022 zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine

➤ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs.4 Nr. 3 VgV bzw. § 3a EU Abs.3 Nr. VOB/A)

"Im Fall von Beschaffungen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, sind damit die Voraussetzungen eines unvorhergesehenen Ereignisses und äußerst zwingende Gründe, die kausal eine Einhaltung der Mindestfristen nicht zulassen, für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV bzw. des § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A EU regelmäßig gegeben. Etwas anderes gilt insbesondere, soweit im Einzelfall noch ein Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb unter Einhaltung der Mindestfristen möglich ist."



III. Rundschreiben BMWK zur Dringlichkeit

- Vorliegen eines Zusammenhangs mit dem russischen Angriffskrieg
 - Beschaffung dient der Unterstützung der Ukraine oder der aus der Ukraine geflüchteten Menschen
 - Beschaffung dient der Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, insbesondere
 - ✓ Abwehr potenzieller Angriffe im Bereich der IT- und Cybersicherheit
 - ✓ Zur Sicherstellung des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Gefahrenabwehr, des Gesundheitsschutzes sowie der Versorgungssicherheit (einschließlich Energieversorgung und in Reaktion auf gestörte Lieferketten)
 - Aufzählung ist nicht abschließend!



III. Rundschreiben BMWK zur Dringlichkeit

Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4
 Nr. 9 UVgO (Dringlichkeitsvergabe)

"Voraussetzung ist, dass eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist. Diese Voraussetzungen sind im Fall von kurzfristigen Beschaffungsbedarfen, die im oben beschriebenen Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen, regelmäßig gegeben."



III. Rundschreiben BMWK zur Dringlichkeit

- Ausweitung bestehender Verträge nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 und 3 GWB
 - Änderung erforderlich geworden aufgrund von Umständen, die öffentlicher Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte
 - Bei einem Zusammenhang der Beschaffung mit dem russischen Angriffskrieg ist Voraussetzung gegeben
 - Gesamtcharakter des Vertrages darf sich nicht verändern und Preis darf nicht mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden



IV. Rundschreiben BMWK zu Preissteigerungen

Rundschreiben des BMWK vom 24.06.2022 gibt Hinweise zum Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine

- Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB Kriegsereignisse und daraus resultierende Preisentwicklungen können Geschäftsgrundlage des Vertrages stören
 - → Anspruch des Unternehmens auf Anpassung der Preise, soweit Festhalten an den unveränderten Bedingungen unzumutbar (Einzelfallbetrachtung)
 - → Rücktrittsrecht, falls Zumutbarkeit durch die Preisanpassung nicht wiederhergestellt werden kann (§ 313 Abs. 3 GWB)



IV. Rundschreiben BMWK zu Preissteigerungen

- Verhältnis zur Auftragsänderung gem. § 132 GWB
 - Wesentliche Auftragsänderung liegt insbesondere vor, wenn mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Auftragnehmers verschoben wird
 - § 313 BGB dient gerade dazu, das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht herzustellen
 - → Im Umkehrschluss kann oftmals nicht von einer wesentlichen Auftragsänderung ausgegangen werden



IV. Rundschreiben BMWK zu Preissteigerungen

- Vereinbarung von Preisgleitklauseln
 - Preisgleitklauseln in neuen und laufenden Vergaben können dazu beitragen, den Preisschwankungen als Auswirkungen der Kriegsereignisse Rechnung zu tragen
 - Für den Bundeshochbau und Bundesverkehrswegebau ergeben sich Erleichterungen für die Vereinbarung von Preisgleitklauseln aus den Erlassen des BMWSB und BMDV in der jeweils geltenden Fassung (derzeit gültig bis 31.12.22)
 - Erleichterungen wurden in Bayern durch Schreiben des StMB und des StMI übernommen



V. Koalitionsvertrag der Bundesregierung

Wichtige Aussagen des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zum öffentlichen Auftragswesen

- Nachhaltige Beschaffung
 - Mindestquoten f
 ür klimafreundliche Produkte und gr
 ünen Wasserstoff (Zeile 767 f und 776 f)
 - Öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken (Zeile 1025 ff)
 - Zur Stärkung der Tarifbindung wird die Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden (Zeile 2331 ff)



V. Koalitionsvertrag auf Bundesebene

<u>Aussagen des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/Die</u> <u>Gründen und FDP mit Bezug zum öffentlichen Auftragswesen</u>

- > KMU, Vereinfachung und Digitalisierung der Beschaffung
 - Beteiligungsmöglichkeiten von KMU stärken (Zeile 839 f) und Zugang für Startups zu öffentlichen Aufträgen erleichtern (Zeile 905 f)
 - Vergabeverfahren vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen (Zeile 1024 f)
 - Schaffung einer anwenderfreundlichen zentralen Plattform, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich sind und die Präqualifizierung der Unternehmen ermöglicht (Zeile 1032 ff)



VI. Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms

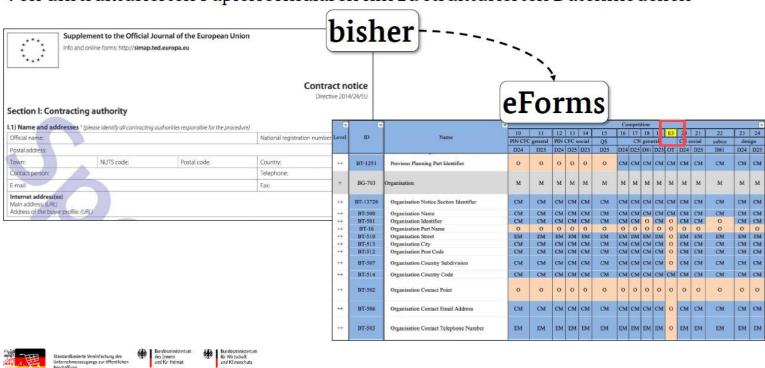
Nationale Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 ("elektronische Standardformulare – eForms")

- ➤ Ab 25. Oktober 2023 sind neue elektronische Standardformulare für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen ("eForms") im Oberschwellenbereich zu verwenden
- ➤ Statt festen Vordrucken für jede Bekanntmachungsart enthält Verordnung eine Tabelle aus insgesamt 282 Datenfeldern für die Nutzung in verschiedenen Bekanntmachungskontexten



VI. Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms

Von unstrukturierten Papierformularen hin zu strukturierten Datenmodellen





VI. Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms

"Konzeptpapier zur rechtlichen Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms" des BMWK vom September 2022

- Regelungen bzgl. Datenaustauschstandards für eForms
- Festlegung verbindlicher Pflichten bei fakultativen Datenfeldern
- Definition der Rolle des zentralen Bekanntmachungsservices (BKMS)
- Rechtlich erforderliche Anpassungen erfolgen in bestehenden Rechtsverordnungen aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 113 GWB
- ➤ Formelle Abstimmung des Referentenentwurfs soll noch im Jahr 2022 erfolgen



VI. Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms

- Rechtliche Anpassungen in der VgV, der SektVO, VSVgV, KonzVgV und VOB/A notwendig
- ➤ Erstellung und Übermittlung der eForms soll zentral in einem neuen § 10a VgV-E bei den Regeln über die Kommunikation aufgenommen werden (inclusive Regelungen zu verpflichtenden Datenfeldern z.B. bzgl. strategischer Aspekte)
- eForms und bestimmte Datenaustauschformate werden damit oberhalb der EU-Schwellenwerte zur Pflicht
- ➤ Bund strebt die Einführung des technischen eForms-Standards auch unter unterhalb der EU-Schwellenwerte an



VII. LNG Beschleunigungsgesetz

"Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases" ist am 01.06.2022 in Kraft getreten (vgl. BGBl. Teil I Nr. 18 vom 31.05.2022)

- Gesetz gilt befristet bis 30.06.2025 für Vorhaben zur Anlandung von Flüssiggas, die in der Anlage zum Gesetz genannt sind
- Weitreichende vergaberechtliche Erleichterungen für Vergabe- und Nachprüfungsverfahren, u.a.
 - Mittelstandsklausel § 97 Abs. 4 GWB wird ausgesetzt
 - Entfallen der Informations- und Wartepflicht (§ 134 GWB) in bestimmten Fällen
 - Alternative Sanktionsmöglichkeiten im Nachprüfungs-/Beschwerdeverfahren anstelle der Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB



VIII. Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz

"Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr" ist am 19.07.2022 in Kraft getreten (vgl. BGBl. Teil I Nr. 25 vom 18.07.2022, S. 1078 ff.)

- Gesetz gilt befristet bis 31.12..2026 für Beschaffung von Militärausrüstung und damit zusammenhängenden Bau- und Instandhaltungsleistungen der Bundeswehr
- > Erleichterungen für Vergabe- und Nachprüfungsverfahren, u.a.
 - Gebot der losweisen Vergabe (§ 97 Abs. 4 Satz 3 GWB) findet nur eingeschränkt Anwendung (zeitliche Gründe können Gesamtvergabe rechtfertigen)
 - Alternative Sanktionsmöglichkeiten im Nachprüfungs-/Beschwerdeverfahren anstelle der Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB
 - Stärkung der Markterkundung und Vereinfachung gemeinsamer Beschaffungen



IX. EU Instrumente gegen Wettbewerbsverzerrungen

1. EU-Verordnung zum International Procurement Instrument (IPI)

- ➤ IPI ist am 29.08.2022 in Kraft getreten
- Ziel: Märkte in Drittstaaten für Unternehmen zu öffnen.
- Kommission kann Marktabschottungen in Drittländern prüfen und Konsultationsverfahren durchführen
- Im Falle der Feststellung einer Marktabschottung: Verhängung von Sanktionen gegen Angebote aus dem Drittland möglich (Schlechterstellung bei Zuschlag oder Ausschluss)
- ➤ Schwellenwerte mind. 5 Mio € bei Liefer- und Dienstleistungen, mind. 15 Mio € für Bauleistungen



IX. EU Instrumente gegen Wettbewerbsverzerrungen

2. EU-Verordnung für das Foreign Subsidies Instrument (FSI)

- Verabschiedung und Veröffentlichung im EU-Amtsblatt im Oktober 2022 vorgesehen; Inkrafttreten 6 Monate später
- Ziel: Bekämpfung wettbewerbsverzerrender Beihilfen aus Drittländern bei Vorgängen innerhalb des EU Binnenmarktes
- > FSI umfasst drei Instrumente:
 - Instrument zu großen Unternehmenszusammenschlüssen in der EU
 - Instrument zu sehr großen öffentlichen Aufträgen (Auftragswert mind.
 250 Milo €, Beihilfe mind. 4 Mio. € pro Drittland)
 - "ex officio Instrument" u.a. auch bei kleineren öffentlichen Aufträgen (Beihilfe i.d.R. mind. 4 Mio € in 3 Jahren)

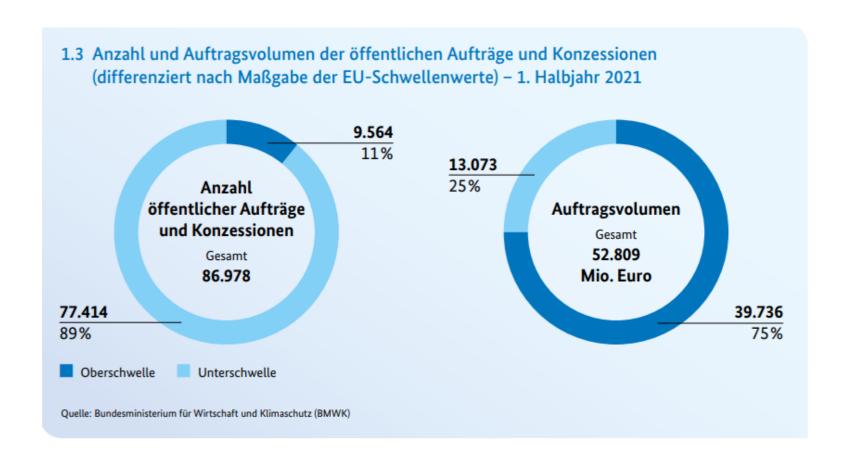


X. Erster Bericht zur Vergabestatistik

- Im Oktober 2020 startete die Erhebung von Daten nach der Vergabestatistikverordnung
- Statistisches Bundesamt hat die Daten für das erste Halbjahr 2021 ausgewertet
- BMWK hat die Ergebnisse in Form eines Halbjahresberichtes auf seiner Website veröffentlicht, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestati stik.html
- Kenngrößen zu wesentlichen Beschaffungsaspekten in Deutschland (z.B. Anzahl und Beschaffungsvolumen, Beteiligung KMU, Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten)

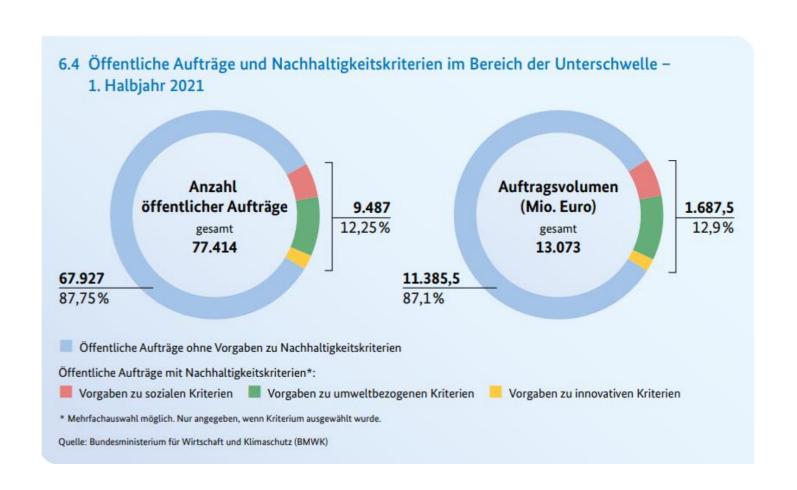


X. Bericht zur Vergabestatistik





X. Bericht zur Vergabestatistik





X. Bericht zur Vergabestatistik

